Thüringer Familienkarte
Verfahrensgrundsätze für die Gutscheinlösung

Im Landeshaushalt 2021 ist für jedes kindergeldberechtigte Kind ein Betrag in Höhe von 50,00 Euro vorgesehen, der über eine Familienkarte zum kostenlosen / ermäßigten Eintritt in Thüringer Kultur- und Freizeiteinrichtungen berechtigen soll. Um den Thüringer Familien ab dem Sommer 2021 ein attraktives familienpolitisches Angebot machen zu können, soll der Betrag zunächst über ein Gutscheinheft ausgereicht werden.

1. Gutscheinhefte

Die Gutscheinhefte haben einen Gesamtwert von jeweils 50,00 Euro, wobei jedes Gutscheinheft mehrere Abschnitte zu unterschiedlichen Beträgen (zwischen 1,00 und 5,00 Euro) enthält, um eine flexible Nutzung zu ermöglichen. Der Gutschein soll jedem kindergeldberechtigten Kind (und ggf. dessen Eltern / Betreuenden) den kostenlosen / ermäßigten Besuch in den teilnehmenden Kultur- und Freizeiteinrichtungen ermöglichen. Diese sind auf der Homepage des TMASGFF aufgelistet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erhalt eines Gutscheinheftes. Die Gutscheine können bis zum 14.11.2021 bei den Kultur- und Freizeiteinrichtungen oder bei anderen Stellen (z. B. Tourist-Informationen) eingelöst werden.

2. Kultur- und Freizeiteinrichtungen

Kultur- und Freizeiteinrichtungen (KuFE) sind Einrichtungen, in denen kommunikative, kulturelle, politische, sportliche, gesundheitsfördernde oder religiöse Aktivitäten ausgeübt werden. Der Begriff ist weit auszulegen. Einrichtungen der Gastronomie, Pensionen oder Hotels unterfallen nicht dem Begriff der KuFE. Beispiele für KuFE sind: Freizeitparks, Bäder, Gärten, Schlösser, Burgen, Tierparks, Museen, Theater, Kinos, Gedenkstätten, Schaubergwerke, Ausstellungen etc. Bei Einrichtungen, die verschiedene Aktivitäten anbieten, ist auf den Schwerpunkt der Nutzung abzustellen.

3. Information der Familien

a) Die Familien, die das Kindergeld über die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit (BA) beziehen, erhalten ein Informationsschreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF). Darin finden sie Angaben über:

- das Anliegen der Förderung im Weg von Gutscheinen,
- den Link zu den Stellen, die die Gutscheinhefte ausgeben (Ausgabestellen),
- das Verfahren zum Erhalt der Gutscheinhefte,
- den Link zu den KuFE / anderen Stellen, die die Gutscheine akzeptieren, sowie

einen abtrennbaren Abschnitt zur Quittierung der erhaltenen Gutscheinhefte für die kindergeldberechtigten Kinder.

b) Die Familien, die das Kindergeld über eine andere Familienkasse beziehen, werden über eine begleitende Werbekampagne erreicht und informiert.

4. Verfahren zum Erhalt der Gutscheinhefte bei den Ausgabestellen

Die Ausgabestellen, die sich aufgrund einer Abfrage des TMASGFF bereit erklärt haben, die Gutscheinhefte an die Familien zu verteilen, erhalten gegen Empfangsbestätigung eine bestimmte Anzahl von Gutscheinheften. Die Familie weist bei den Ausgabestellen ihre Kindergeldberechtigung wie folgt nach:

- Familien mit einem kindergeldberechtigtem Kind, die das o. g. Informationsschreiben erhalten haben, nutzen den Abschnitt des Informationsschreibens zur Quittierung der erhaltenen Gutscheinhefte. Der Abschnitt wird gegen ein Gutscheinheft eingetauscht.
- Familien mit mehr als einem kindergeldberechtigtem Kind, die das o. g. Informationsschreiben erhalten haben, nutzen den Abschnitt des Informationsschreibens zur Quittierung der erhaltenen Gutscheinhefte und weisen ihre Kindergeldberechtigung in geeigneter Weise (z. B. Kindergeldbescheid, Mehrkindfamilienkarte, Kontoauszug etc.) nach. Der Abschnitt wird gegen eine Anzahl Gutscheinhefte eingetauscht, die der Zahl der kindergeldberechtigten Kinder entspricht.
- Familien, die das o. g. Informationsschreiben nicht erhalten haben, weisen ihre Kindergeldberechtigung in geeigneter Weise (z. B. Kindergeldbescheid, Mehrkindfamilienkarte, Kontoauszug etc.) nach. Sie tragen in ein von der Ausgabestelle zur Verfügung gestelltes Formular (Vordruck wird vom TMASGFF bereitgestellt) ihre Adresse ein. Die Ausgabestelle vermerkt auf dem Formular, wie viele Gutscheinhefte abgeholt wurden.

5. Verfahren beim Einlösen der Gutscheine in der KuFE oder anderen Stelle

Die KuFE sind grundsätzlich nicht verpflichtet, die Gutscheine anzunehmen. Die kindergeldberechtigten Kinder (und ggf. deren Eltern / Betreuende) können entweder ein gesamtes Gutscheinheft oder einzelne Gutscheine einlösen. Beim Einlösen der Gutscheine ist darauf zu achten, dass zumindest (auch) ein kindergeldberechtigtes Kind die Einrichtung bzw. die Veranstaltung besucht. Wenn der Wert des eingelösten Gutscheins über dem Wert des jeweiligen Eintrittspreises liegt, ist die KuFE / andere Stelle nicht verpflichtet, den Differenzbetrag auszugleichen. Die Gutscheine können mit anderen Ermäßigungen oder Rabatten kombiniert werden, sofern die KuFE / andere Stelle dies akzeptiert.

6. Verfahren zur Abrechnung der Gutscheinhefte durch die Ausgabestellen

Die Ausgabestellen rechnen die nicht verteilten Gutscheinhefte auf einem Formblatt bei der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (GFAW) ab. Das Formblatt enthält mindestens die folgenden Angaben:

- Name, Postadresse und E-Mail-Adresse der Ausgabestelle
- Anzahl der erhaltenen Gutscheinhefte
- Anzahl der verteilten Gutscheinhefte (anhand der von den Familien übergebenen Abschnitte oder der Formulare)
- Anzahl der restlichen Gutscheinhefte.

Über das Verfahren der Abholung / Rücksendung der restlichen Gutscheinhefte wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

7. Abrechnungs- und Auszahlungsverfahren der Gutscheine durch die KuFE

Die KuFE sammelt die eingelösten Gutscheine und rechnet diese zu den Stichtagen 15.09.2021, 15.10.2021 und letztmalig zum 21.11.2021 – mit einem Formblatt bei der GFAW ab. Das Formblatt enthält mindestens die folgenden Angaben:

- Name, Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung der KuFE
- Anzahl und Nennwert der jeweiligen Gutscheine
- Gesamtsumme der eingereichten Gutscheine (Erstattungsbetrag).

Mit dem jeweiligen Formblatt hat die KuFE die im Abrechnungsmonat eingenommenen Gutscheine der GFAW zu übersenden. Die Übersendung des Formblatts und der Gutscheine dient als Verwendungsnachweis.

Die GFAW überprüft die Formblätter und den Erstattungsbetrag auf Plausibilität. Eine stichprobenartige Prüfung der Gutscheine bleibt vorbehalten.

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben unberührt.